

Absenzenreglement

Grundlagen

Gesetz über die Volksschule (vom 29. August 2007)

§ 23

Erziehungsberechtigte, welche Pflichten verletzen, die sich aus der Schulgesetzgebung ergeben, werden auf Antrag der Schulbehörde mit Busse bestraft.

§ 46

¹ Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen.

² Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt.

³ Zur weiteren Regelung des Absenzenwesens erlassen die Schulgemeinden ein Reglement.

§ 46 Abs 1a (neu)

Zusätzlich können die Schüler und Schülerinnen an höchstens zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben (Jokertage).

Schulabsenzen

Als Schulabsenz gilt jedes Fernbleiben vom obligatorischen und fakultativen Unterricht. **Die Abwesenheit von einem halben Tag gilt als eine Absenz.** Entschuldbar sind Absenzen, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen (siehe § 46 Gesetz über die Volksschule). Vorhersehbare Absenzen müssen vorgängig bewilligt werden. Nicht bewilligte Absenzen gelten unabhängig ihres Grundes als unentschuldigt.

Jokertage

Zwei Jokertage pro Jahr sind ohne Angabe von Gründen und ohne Einschränkungen frei wählbar. Sie müssen aber bis spätestens am zweitletzten Schultag vor Bezug bei der Klassenlehrperson schriftlich angemeldet werden. Im Voraus nicht angemeldete Jokertage gelten als unentschuldigte Absenzen.

Jokertage können nicht in gestückelt als Halbtage bezogen werden. Ein Schultag, an dem nur an einem Halbtage Schule gehalten wird und der frei genommen wird, gilt als ganzer Jokertag (Kalendertag-Regelung; siehe Gesetzestext).

Es gelten keine Sperrtage. Wir empfehlen aber, Jokertage nicht an den ersten Schultagen nach den Ferien zu beziehen, da für entgangene Unterrichtsinhalte und Materialien das Hol-Prinzip gilt. Neue Themen werden nicht individuell eingeführt oder wiederholt.

Nicht vorhersehbare Schulabsenzen

Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit, Unfall oder andere nicht vorhersehbare Gründe am Schulbesuch verhindert, ist dies am ersten Tag der Absenz, in der Regel vor Unterrichtsbeginn, durch die Erziehungsberechtigten oder die mit der Betreuung der Kinder betraute Person der verantwortlichen Lehrkraft mitzuteilen. Wird dies unterlassen, gilt das Schulversäumnis als unentschuldig.

Vorhersehbare Schulabsenzen

Die Erlaubnis für eine begründete Abwesenheit **bis zu einem halben Tag** (z.B. Arztbesuch) kann grundsätzlich die verantwortliche Lehrkraft erteilen.

Für vorhersehbare Schulabsenzen, die einen halben Tag überschreiten, muss so früh als möglich, in der Regel 4 Wochen vorher ein schriftliches Gesuch an die Schulleitung eingereicht werden. Die Eltern erhalten einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung.

Urlaubsgesuche, die der Ferienverlängerung dienen, werden nicht bewilligt. Gesuche um Freistellungen für Familienfeste können bewilligt werden, sofern die Lehrkraft, beziehungsweise die Schulleitung einen Nachweis der Familienfeierlichkeiten erhalten.

Gesuche für ausserordentliche Aktivitäten im Bereich Sport, Kultur oder der Jugendarbeit können bewilligt werden, falls dabei ein persönliches Engagement des Schülers oder der Schülerin festgestellt werden kann und dies mit dem schulischen Einsatz zu vereinbaren ist.

Im Zweifelsfalle hat die Schulleitung die Möglichkeit, das Gesuch der Schulbehörde zu unterbreiten.

Absenzen wegen religiöser Feiertage

Für die Teilnahme an hohen religiösen Feiertagen anderer Religionen können Absenzen bewilligt werden.

Führen der Absenzenliste

Die Lehrkräfte führen eine Absenzenkontrolle. Sie ist auf Verlangen der Schulleitung vorzuweisen. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, unentschuldigte Absenzen der Schulleitung zu melden. Die entschuldigten und unentschuldigten Absenzen werden im Zeugnis eingetragen.

Unentschuldigte Absenzen und deren Folgen

Verweis

Ein Verweis (Verwarnung) wird bei einer dritten Absenz während der Zeit einer Schulstufe (KiGa, US, MS) veranlasst. Dieser wird in der Schülerverwaltung eingetragen. Die Eltern erhalten den Verweis mit Rechtsmittelbelehrung durch die Behörde. Darin wird auf die Strafanzeige im Wiederholungsfall aufmerksam gemacht.

Strafanzeige

Erziehungsverantwortliche, die ihr Kind nicht zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht anhalten oder andere Pflichten verletzen, die sich aus der

Unterrichtsgesetzgebung § 23 ergeben, werden auf Antrag der Schulbehörde vom Bezirksamt mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.— bestraft.

Eine Strafanzeige durch die Schulbehörde erfolgt:

- bei einer weiteren unentschuldigten Absenz nach erfolgtem Verweis
- bei mehr als vier unentschuldigten Absenzen

Die Schulbehörde stellt dem Bezirksamt mit der Strafanzeige die Vorakten zur Verfügung. Die Erziehungsberechtigten werden schriftlich über die Strafanzeige informiert.

Ablaufschema für Schülerabsenzen von mehr als einem halben Tag.

Vorgang	Massnahme	Mitteilung
Gesuch durch Eltern an den Schulleiter	Genehmigung oder Ablehnung durch den Schulleiter	Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung (Rekursinstanz: Behörde)
Bewilligung Familienfeierlichkeit	Nachweis; wenn nicht vorhanden als unentschuldigte Absenz behandeln	Mitteilung an Erziehungsberechtigte, falls die Absenz als unentschuldigt gilt
Unentschuldigte Abwesenheit (bis zu zwei Absenzen)	Eintrag ins Zeugnis	
Unentschuldigte Abwesenheit (bei drei bis vier Absenzen)	Information der Schulbehörde, Eintrag ins Zeugnis und die Schülerverwaltung	Verweis durch die Behörde mit Rechtsmittelbelehrung (Rekursinstanz: DEK)
Unentschuldigte Abwesenheit (bei einer Absenz nach erfolgtem Verweis sowie bei einer Absenz von mehr als 4 Halbtagen)	Information der Schulbehörde Eintrag ins Zeugnis Eintrag in die Schülerverwaltung EdiS	Strafanzeige an Bezirksamt mit Akten unter Mitteilung an die Erziehungsberechtigten Busse durch Bezirksamt

Dieses Reglement wurde durch die Schulbehörde Amlikon-Holzhäusern am 08.06.2016 beschlossen.